

Hauptsatzung der Stadt Otterberg

vom 23.07.2024

Der Stadtrat Otterberg hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Otterberg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Stadtrates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Haupteingang des Dienstgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
7. Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates erfolgen nach den Absätzen 1 bis 6.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

1. Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
2. Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 - a. Bauausschuss
 - b. Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss,
 - c. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:
 - a. Bauausschuss
 - b. Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss,

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 - a. den Haushaltsplan,
 - b. die Satzungen,
 - c. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 - d. die Regionalplanung,
 - e. Entwicklungsvorhaben,
 - f. die Zustimmung zur Personalentscheidung des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
 - g. die Finanzplanung
2. Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
3. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall,
 - b. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 - c. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 - e. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einem Betrag von 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 - f. Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 - g. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
4. Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach den Vorschriften des BauGB,
 - b. Entscheidungen über die Ausführung und Ausschreibung von baulichen Maßnahmen und deren Vergabe bis zur Höhe von 30.000,00 Euro,
 - c. Zustimmung zur Eintragung von Baulasten nach der LBauO,
 - d. Feststellung des Zeitpunktes über die Fertigstellung von Teilmaßnahmen bei Erschließung und Ausbau zum Zwecke der Kostenspaltung
 - e. Bildung von Erschließungseinheiten bei Erschließung und Ausbau zur Ermittlung des beitragsfähigen Kostenaufwandes,
 - f. Festlegung der Erhebung von Vorausleistungen für Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

1. Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 - b. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 - c. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung

- d. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
 - e. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen; bei Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro, ist der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
 - f. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
 - g. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - h. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 - i. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
2. Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

1. Die Stadt hat bis zu 2 Beigeordnete.
2. Der Stadtrat kann durch Beschluss Geschäftsbereiche auf einen oder mehrere Beigeordnete übertragen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates sowie für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
2. Die Entschädigung für Stadtratssitzungen und für die zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen notwendigen Fraktionssitzungen wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mehr als der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Nimmt das Stadtratsmitglied an keiner Sitzung teil, wird eine Entschädigung nicht gewährt.
3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.
4. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und

freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Der Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich nach den Bestimmungen des Satzes 2.

5. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich pauschal 20,00 Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro je Ausschusssitzung.
2. Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

1. Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO i. V. m. § 12 Absatz 3 Satz 3 KomAEVO.
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
3. § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

2. Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Stadtratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortsbeirates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) die in § 8 Abs. 3 dieser Satzung für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt. § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 3, mindestens jedoch 12,10 Euro.
Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt-/Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
4. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
5. § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

1. Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
2. § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.09.2014 außer Kraft.

Otterberg, 23.07.2024

gez.

Martina Stein
Stadtbürgermeisterin